



## **Informationen zum Pfändungsschutzkonto § 850k ZPO**

Das Vorhandensein eines Pfändungsschutzkontos (abgekürzt P-Konto) ist Voraussetzung für Pfändungsschutz von Kontoguthaben.

Ein Pfändungsschutzkonto sichert einen gewissen monatlichen pfandfreien Betrag, der dem Kontoinhaber trotz laufender Pfändungen weiterhin zur Verfügung steht. Dieser Sockelfreibetrag bleibt dem Zugriff des Gläubigers entzogen, sodass dem Schuldner nach wie vor Geld für die Bestreitung einer angemessenen Lebensführung bleibt.

### Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos:

Die Umwandlung eines Kontos in ein Pfändungsschutzkonto kann bei Ihrer Bank beantragt werden. (Das Vollstreckungsgericht ist hierfür nicht zuständig.)

Auch, wenn bereits eine Kontopfändung zugestellt wurde, kann noch Pfändungsschutz erwirkt werden, sofern das Konto innerhalb eines Monats in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

### Grundfreibetrag und Erhöhungen

Auf einem P-Konto besteht ein automatischer Pfändungsschutz für den Grundfreibetrag nach § 850 c Abs.1 Satz 1 ZPO (Stand 01.07.2023: 1.410 €).

Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel beim Bestehen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen, ist eine Erhöhung des gesetzlichen Sockelbetrages möglich. Hierfür ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 903 ZPO für das kontoführende Kreditinstitut notwendig.

Auf Antrag kann darüber hinaus in bestimmten Fällen auch vom zuständigen Vollstreckungsgericht ein abweichender pfandfreier Betrag angeordnet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Näheres können Sie den hierzu gesondert eingestellten Informationsblättern entnehmen.

Weitere Informationen zum Pfändungsschutzkonto finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesjustizministeriums:

[https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft\\_finanzen/zwangsvollstreckung/pfaendungs\\_schutzkonto/pfaendungsschutzkonto\\_node.html](https://www.bmj.de/DE/themen/wirtschaft_finanzen/zwangsvollstreckung/pfaendungs_schutzkonto/pfaendungsschutzkonto_node.html)

**Hausanschrift**  
Innstr. 1  
84453 Mühldorf a. Inn

**Haltestelle**  
Bus Stadtplatz

**Nachtbriefkasten**  
Innstr. 1, Eingang links  
84453 Mühldorf a. Inn

**Kommunikation**  
Telefon:  
08631/6106-119  
08638/6106-121  
Telefax:  
08631/6106-308